



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2017

Schwerin, den 11. September

Nr. 36

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden
Ändert VV vom 31. August 2016
VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323 602

Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Umbau des Liegeplatzes 50 im Seehafen Rostock 603

Landeswahlleiterin

- Listennachfolger der Partei DIE LINKE
im Landtag Mecklenburg-Vorpommern 604

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 36/2017

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 11. August 2017 – VII 340 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Nummer 5.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern in exzellenten Forschungsverbänden vom 31. August 2016 (AmtsBl. M-V S. 954) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „studentische und“ eingefügt.
2. Der Tabelle in Buchstabe g wird folgende Personalkostenkategorie VIII angefügt:

Personal- kosten- kategorie	Projektmitarbeiter	Erläuterungen
„VIII	studentische Hilfskräfte	Studenten eines Studienganges mit staatlicher Prüfung, Diplom- oder Magisterprüfung“.

3. Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:

„h) Personalausgaben für studentische Hilfskräfte sind nur für Studiengänge förderfähig, in denen kein Bachelorabschluss als erster akademischer Grad erreicht werden kann. Die studentische Hilfskraft muss zum Zeitpunkt der Einstellung im Projekt eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern in dem Studiengang nachweisen, in dem er oder sie sein Qualifikationsziel erreichen will. Darüber hinaus muss das angegebene Qualifikationsziel innerhalb der Projektlaufzeit erreicht werden können.“

4. Der bisherige Buchstabe h wird Buchstabe i.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 602

* Ändert VV vom 31. August 2016; VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 323

Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 28. August 2017 – VIII 210-2 - 624-00000-2016/008-002 –

Die Seehafen Rostock GmbH beantragte den Umbau des Liegeplatzes 50 im Seehafen Rostock. Bedingt durch den aktuellen Sanierungsbedarf infolge der Korrosion der tragenden Elemente sowie den steigenden Anforderungen aus dem Umschlag ist eine Umgestaltung des LP 50 beabsichtigt. Geplant ist der Umbau der ca. 170 m langen Spundwand. Dabei soll ca. 3,40 m in das Hafenbecken hinein gebaut werden. Es ist vorgesehen, in den Liegeplatz zwei feste Heckrampen und einen Kolkschutz einzuarbeiten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 74 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit §§ 3c und 3e Absatz 1 Nummer 2 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist (UVPG [2016]), und der Nummer 13.10 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der ausgeführten Schutzkriterien der Anlage 2 UVPG (2016) sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG (2016) zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG (2016) nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 210, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2017 S. 603

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Listennachfolger der Partei DIE LINKE im Landtag Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 25. August 2017

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landtages gemäß § 46 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung vom 21. August 2017 hat der Abgeordnete der Partei DIE LINKE Herr Helmut Holter seine Mitgliedschaft im Landtag Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes mit Ablauf des 16. August 2017 durch Verzicht verloren.

Als Listennachfolger der Partei DIE LINKE habe ich nach § 46 Absatz 1 und 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Herrn Henning Foerster, wohnhaft in 19053 Schwerin, bestimmt. Ich habe Herrn Foerster am 25. August 2017 über seine Listennachfolge benachrichtigt. Nachdem er mir gegenüber schriftlich erklärt hat, dass er das Mandat annimmt, ist Herr Foerster gemäß § 46 Absatz 5 Satz 3 in Verbindung mit § 34 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes seit dem 25. August 2017 Mitglied des Landtages.

AmtsBl. M-V 2017 S. 604